

Name der Gesellschaft
Altonaer Credit-Verein.

会社名
アルトナ信用会社

認可年月日
1867.12.13.

業種
銀行

掲載文献等
Original.

ファイル名
18671213ACV_A.pdf

Statut

des

Altonaer Credit-Vereins.



Revidirt in der Generalversammlung
am 15. Juni 1863,
und revidirt in der Generalversammlung
am 13. December 1867.



Druck von G. W. Köbner & Co. in Altona.

§ 1.

Zweck des Credit-Vereins.

Der Credit-Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern durch den gemeinschaftlichen Credit die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen, so wie die ihm anvertrauten Gelder zinstragend zu verwalten.

§ 2.

Stammvermögen des Vereins.

Das Stammvermögen besteht in den allmählig einzuzahlenden Stammanteilen der Mitglieder, worauf jedes Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein mindestens 2 ₰ zu entrichten hat.

§ 3.

Betriebsmittel.

Sie bestehen:

- a) in den dem Verein von dessen wirklichen Mitgliedern vorgestreckten Darlehen, über deren Annahme und Verzinsung die vierteljährlich stattfindende General-Versammlung der Mitglieder die nöthigen Bestimmungen zu treffen hat;
- b) in Darlehen, die dem Verein von andern außerhalb desselben stehenden Creditoren vorgestreckt werden;
- c) in den durch Ausleihung v. a. Vorschüssen und nutzbare Verwendung von Cassenbeständen gewonnenen Zinsen und sonstigen Einnahmen;
- d) in allen dem Verein zur Verzinsung und Aufbewahrung anvertrauten Geldern (Sparcassengelder).

§ 4.

Corporationsrechte und Privilegien.

Der Altonaer Credit-Verein erhält durch die Bestätigung der Staatsregierung die Eigenschaften und Rechte einer moralischen Person. Der Verein als juristische Person hat vor den Altonaer Gerichten Recht zu nehmen. Der Verein ist für seine Schuld- und Pfandverschreibungen über Darlehen bis zur Summe von 50 \mathcal{R} vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit und hat das Recht, die ihm als Sicherheit gegebenen Pfänder öffentlich oder unter der Hand ohne weitere gerichtliche Mitwirkung zu veräußern.

§ 5.

Mitglieder.

a) Eintritt und Ausscheiden derselben.

Alle großjährigen, selbstständigen und unbescholtenen Einwohner der Stadt Altona, ohne Unterschied des Standes und Berufs, können die Aufnahme in den Verein beantragen. Diejenigen, welche nicht innerhalb des Reichbildes der Stadt Altona wohnen, nur dann, wenn sie sich der Gerichtsbarkeit des hiesigen Kreis- beziehungsweise Amtsgerichts unterwerfen.

Die Unterwerfung wird stillschweigend durch Unterschrift des Statuts erklärt.

Der Antrag geschieht bei'm Vorstande. Ueber die Aufnahme entscheidet der Ausschuß (§ 8) durch Mehrheit der Stimmen.

Jedem Mitgliede steht bei'm Schluß eines jeden Geschäftsjahres der Austritt frei, wenn die Kündigung mindestens sechs Wochen vorher stattgefunden hat. Die Kündigung muß jedoch schriftlich bei'm Vorstande eingereicht werden, und hat dieser über den Eingang eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Auch der Tod hebt die Mitgliedschaft auf, vorbehaltlich der weiter unten wegen der Erben getroffenen Bestimmungen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Beschluß des Ausschusses, insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied

- 1) in Concurſ verfällt,
- 2) die laufenden Beiträge drei Monate nicht entrichtet,
- 3) wegen Rückzahlung der entnommenen Darlehen es zur Klage kommen läßt,
- 4) Handlungen begeht, die daſſelbe des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen.

Gegen den Beſchluß des Auſſchuſſes ſteht dem Auſgeſchloſſenen oder vom Auſſchuſſ Nichtaufgenommenen die Beſchwerdeführung bei der nächſten General-Verſammlung offen.

Für die während ſeiner Mitgliedschaft von der Geſellſchaft eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Auſgeſchiedene auch nach dem Auſſcheiden für die Dauer eines Jahres mitverhaftet. Ein fernerer Einſpruch in die Verwaltung der Geſellſchaft ſteht dem Auſgeſchiedenen nicht zu.

Alles dieſ gilt auch von den Erben des durch Tod auſgeſchiedenen Mitgliedes.

Am Schluß des Geſchäftsjahres, wo der Austritt angemeldet, oder die Auſſcheidung verfügt worden, oder das Mitglied geſtorben iſt, hat die Geſellſchaft mit dem Auſgeſchiedenen oder deſſen Erben oder Rechtsnachfolgern Abrechnung zu halten. Daſ dadurch ſich ergebende Guthaben des auſgeſchiedenen Mitgliedes an Stamm-antheil und Dividende wird ein Jahr nachher, unter Zuſchlag vierprocentiger Zinſen auf dieſes Jahr, auf Anmelden des auſgeſchiedenen Mitgliedes oder deſſen Erben oder Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Quittungsbuches (§ 9) dem Betreffenden baar aus der Vereinscaſſe ausgezahlt. Doch ſteht es dem Vorſtand frei, die Auſzahlung des Guthabens ſofort nach geſchehener Abrechnung zu verfügen, in welchem Fall keine Zinſvergütung ſtattfindet. Weitere Anſprüche an daſ Vereinsvermögen ſtehen dem auſgeſchiedenen Mitgliede oder deſſen Erben nicht zu.

Dem Anſpruch des auſgeſchiedenen Mitgliedes auf Rückzahlung ſeines Guthabens kann der Verein bei etwaigem ſchlechtem Stand des Vereinsvermögens nur bei'm Eintritt des § 16 erwähnten Falles, oder durch ſeine Auflöſung (§ 19) ſich entziehen, und hat der Auſgeſchiedene dann für die während ſeiner Mitgliedschaft biſ zur Einreichung der Kündigung eingegangenen Verpflich-

tungen, soweit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, pro rata noch aufzukommen.

Nach festgestellter Jahresrechnung und nach dem Bücherabschluß eines jeden Geschäftsjahres (§ 8) hat der Vorstand in einem Altonaer Localblatt oder bei der Ausgabe eines gedruckten Geschäftsberichts das Verzeichniß der Mitglieder mit besonderer Bezeichnung der im verfloffenen Geschäftsjahre neu Hinzugekommenen und Ausgeschiedenen zu veröffentlichen.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1) bei Fassung von Beschlüssen über Gesellschaftsangelegenheiten und bei den Wahlen vollgültig ihre Stimmen in den General-Versammlungen abzugeben;
- 2) Darlehen aus der Casse zu entnehmen, soweit die vorrätigen baaren Gelder dazu ausreichen und der Nachsuchende die statutenmäßigen Bedingungen (§ 11) zu erfüllen vermag.
- 3) Auch hat jedes Mitglied Antheil an dem sich ergebenden reinen Geschäftsgewinn nach Verhältniß des eingezahlten Stammantheils.

Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

- 1) beim Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld zu bezahlen, welches nicht unter 1 $\text{R} 6 \text{ S}$ betragen darf und im Verhältniß zu dem wachsenden Reservecapital durch Beschluß des Vorstandes erhöht werden kann.
- 2) Sie haben zur Begründung ihres Stammantheils (§ 2) beim Eintritt 2 R und einen fortlaufenden monatlichen Beitrag von mindestens 4 S ohne Ausschließung höherer Beiträge bis zur Höhe von 12 R einzuzahlen.
- 3) Sie haben für die Kosten der Verwaltung und für die vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften (§ 15).
- 4) Sie haben das gegenwärtige Statut zu unterschreiben und die Bestimmungen desselben, sowie die später zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse in allen Punkten genau zu erfüllen und sich ihnen zu unterwerfen.

- 5) Sie haben die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern oder das gute Einvernehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

§ 6.

Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten nach den Beschlüssen seiner Mitglieder, welche für alle verbindliche Kraft haben, sobald sie von der Mehrheit der in der General-Versammlung Anwesenden gefaßt sind, um sobald die zur Berathung stehenden Gegenstände mindestens zwei Tage vorher in genügender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, wozu die Bekanntmachung in dem Vereinslocal und in einem Mtonaer Localblatt genügt.

Die specielle Verwaltung überträgt der Verein einem von ihm zu wählenden Ausschuß.

§ 7.

a) Ausschuß.

Derselbe besteht aus:

- einem Vorsitzenden (Director),
- einem Cassirer,
- einem Schriftführer und

neun Beisitzern, aus deren Mitte der Ausschuß einen Stellvertreter für den Vorsitzenden wählt.

Der Director und der Cassirer werden auf einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt; doch können dieselben bei sich ergebender ungenügender oder nicht regelmäßig geordneter Geschäftsführung oder bei grober Fahrlässigkeit ihres Amtes durch Beschluß der Generalversammlung enthoben werden.

Auch die übrigen 10 Mitglieder des Ausschusses werden auf 3 Jahre gewählt, jedoch so, daß nach Ablauf des ersten Jahres 4 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, nach Ablauf des zweiten Jahres wieder 3 ebenfalls durch das Loos zu bestimmende, und nach Ablauf des dritten Jahres die drei übrigen Mitglieder ausscheiden. Die Auscheidenden setzen ihre Functionen fort, bis durch die General-Versammlung die neuen Ausschußmitglieder

gewählt sind. Die austretenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten 3 Jahre zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Nach Ablauf der ersten 3 Jahre erfolgt die regelmäßige Ergänzung des Ausschusses dergestalt, daß immer diejenigen Mitglieder ausscheiden, die bereits 3 Jahre fungirt haben, und sind dieselben durch Neuwahl zu ergänzen. Zugleich werden zwei Stellvertreter gewählt. Die Wählenden haben zu dem Ende zwei Namen mehr aufzuschreiben als Ausschußmitglieder zu wählen sind.

Treten mehre Vacanzen im Laufe des Jahres ein, als durch diese Bestimmungen vorgesehen, so finden in besonderer General-Versammlung, wenn der regelmäßige Geschäftsgang dies erfordert, Ergänzungswahlen Statt.

Der Ausschuß besorgt die laufenden Geschäfte und ist dabei für die Beobachtung des Statuts und anderer durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse dem Verein verantwortlich.

Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Cassirers und des Schriftführers, so wie jeder bei diesen Functionen eintretende Wechsel, sind durch den Ausschuß in einem Altonaer Localblatt öffentlich bekannt zu machen und im Firmen-Bureau zu declariren, und vertritt diese Bekanntmachung die Stelle der Legitimation in allen für den Verein abzuschließenden Geschäften.

b) General-Versammlung.

Zur Controle über den Ausschuß, zur Erledigung etwaiger Beschwerden, zur Bewilligung der nöthigen Betriebsmittel findet vierteljährlich eine General-Versammlung der Mitglieder Statt, welche der Ausschuß anberaumen und öffentlich anzeigen muß (§ 6), und in welcher er eine vollständige Geschäftsübersicht nebst dem vierteljährlichen Cassenabschluß vorzulegen hat. Namentlich sollen alle in dem verflossenen Quartal eincassirten Einlagen und Anleihen, so wie die Rückzahlungen auf frühere Vorschüsse aufgeführt werden. Die bewilligten neuen Vorschüsse sind gleichfalls aufzugeben. Es bleibt dem Vorstand unbenommen, bei besonders wichtigen Veranlassungen auch außerordentliche General-Versammlungen auszusprechen, und namentlich muß dies

geschehen, wenn mindestens der zehnte Theil sämtlicher Mitglieder, unter Angabe der Gegenstände für die Tagesordnung schriftlich darauf anträgt.

In der letzten ordentlichen General-Versammlung eines jeden Geschäftsjahres werden aus der Mitte der Gesellschaft zwei Revisoren gewählt, die den Geschäftsbetrieb und die Bücher des Vereins zu untersuchen und in der nächsten General-Versammlung darüber zu berichten haben.

Der Vorsitzende leitet die General-Versammlungen und bestimmt mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Tagesordnung. Es müssen jedoch alle Anträge der Mitglieder auf die Tagesordnung gebracht werden, die zeitig genug schriftlich eingereicht und von mindestens 10 Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt sind. Zur Beschlußnahme über Abänderung des Statuts ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich, und nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung $\frac{3}{4}$ der sämtlichen Mitglieder anwesend gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach 6 Wochen zusammen berufen, in welcher alsdann über den betreffenden Gegenstand durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder definitiv entschieden wird.

Zur Aenderung des § 17 ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der hiesigen Mitglieder erforderlich, welche nöthigenfalls schriftlich eingeholt werden kann.

§ 8.

Geschäftsführung des Ausschusses.

Alle an den Verein gestellten Anfragen und Anträge, insbesondere die Vorschußgesuche, müssen dem Ausschusse stets schriftlich eingereicht werden. Dieser verfügt darauf in seinen Sitzungen, sorgt für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und Betreibung der Ausstände und erhält die Geschäfte in ordnungsmäßigem Gange.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte, namentlich zur Beschlußnahme über nachgesuchte Vorschüsse, findet allwöchentlich eine regelmäßige Sitzung des Ausschusses an voraus zu bestim-

menden Tagen und in einem bestimmten Locale Statt, in welchem die vorkommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entschieden werden, sobald mindestens 7 der Ausschußmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß ist befugt, von den Cassenbeamten, welche er fortwährend beaufsichtigt, jederzeit die Vorlegung sämtlicher Bücher, Listen und Documente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Cassenbestände zu verlangen und dieselben von der Cassenverwaltung, unter Vorbehalt der definitiven Entscheidung einer sofort zu berufenen General-Versammlung, zu entlassen, sobald sich Unordnungen und Defecte dabei vorfinden. Ferner ist der Ausschuß ermächtigt, für den Verein:

- a) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen,
- b) Anleihen und Einlagen für die Gesellschaftscasse auf- und anzunehmen, nach Befinden deren Annahme durch den Cassirer anzuordnen, mit der Wirkung, daß sämtliche Vereinsmitglieder aus solchen Geschäften den Gläubigern solidarisch verhaftet werden.

Doch ist die General-Versammlung wegen der Verträge zu a) vorher zu befragen und hat auch zu b) im Allgemeinen den Betrag zu bestimmen, bis zu welchem das Betriebscapital durch die Anleihen während einer bestimmten Periode gebracht werden soll. Holt der Ausschuß bei solchen Abschlüssen die nach Vorstehendem erforderliche Genehmigung nicht ein, so macht er sich dem Verein für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. (Conf. § 15 b.)

Uebrigens erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Ausschusses niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinscasse durch die Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner erleidet, indem ihm ein bei Beurtheilung von deren Vermögensverhältnissen etwa gemachtes Versehen nicht angerechnet werden darf.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Ausschusssitzungen und kann dieselben nach Bedürfniß auch außer der Ordnung ausschreiben, wozu alsdann sämtliche Ausschußmitglieder, mit Bekanntmachung des zur Verhandlung kommenden Gegenstandes besonders eingeladen werden müssen.

Der Cassirer übernimmt alle einkommenden Gelder zur Aufbewahrung und quittirt darüber gemeinschaftlich mit dem Controleur, laut Geschäftsordnung, bestreitet auch die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und eines Ausschuß-Mitgliedes.

Er hat nach besonderer Instruction gemeinschaftlich mit dem Controleur:

- a) die nöthigen Bücher und Listen über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu führen, und dem Ausschusse allmonatlich ein Verzeichniß der bei Rückzahlung der Vorschüsse verbliebenen Reste vorzulegen, nebst einem Nachweis des Bestandes und der Activa und Passiva der Cassen;
- b) alljährlich vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe, unter Beifügung der Belege und eines Vermögensnachweises, anzufertigen und dem Ausschusse sowie der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Der Schriftführer hat die Protocolle in den Versammlungen und Ausschußsitzungen, sowie die Correspondenz nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu führen, welcher alle im Namen des Vereins zu erlassende Schreiben vollzieht. Außerdem überträgt der Ausschuß einem seiner Mitglieder die Cassencontrole, und sind die Obliegenheiten eines solchen Controleurs, welche mit denen des Schriftführers vereinigt werden können, in der Geschäftsordnung besonders bestimmt.

§ 9.

Vorstand.

Der Vorsitzende, der Cassirer und der Schriftführer bilden zusammen den Vereinsvorstand, welcher den Verein nach außen vertritt und für Ausführung der Ausschuß- wie der Gesellschaftsbeschlüsse sorgt. Sie haben die Procura des Vorschußgeschäfts, indem die von ihnen Namens des Ausschusses gemeinschaftlich gezeichneten Verträge und Schuldscheine verbindliche Kraft für den Verein haben, und sie dem letzteren nur zur Schadloshaltung verpflichtet sind, soweit sie dabei den Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung nicht nachgekommen sind.

Außerdem ist jeder von ihnen für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Prozesse zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zu de- und referiren, die ergehenden Definitiventscheidungen anzunehmen und alle zuständige Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweitigen Bevollmächtigten zu substituiren.

Eine Entschädigung für die übernommene Mühwaltung erhält jedenfalls der Cassirer, der eine dem Umfang des Geschäftes angemessene Caution zu bestellen hat.

Für den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Controleur kann ebenfalls ein Honorar festgestellt werden, sobald die Bedeutung des Umsatzes und die Größe des Geschäftes es erforderlich machen.

§ 10.

Laufende Monatsbeiträge und Guthaben (Stammanttheile) der Mitglieder.

Die von den Mitglieder einzuschießenden Monatsbeiträge bleiben Eigenthum derselben und werden dem Einzelnen am Schlusse jeden Jahres nebst der Dividende (§ 13) auf einem besonderen Conto gutgeschrieben.

Bis dieses Guthaben, welches den Stamm oder Geschäftsantheil jedes Mitgliedes repräsentirt, den Betrag von 12 ₰ erreicht, dauert die Verpflichtung zu den Monatssteuern fort; doch wird dasselbe bei dem Einzelnen noch weiter durch Zurückbehaltung der Dividenden bis auf 100 ₰ gebracht, und muß ein Jeder sein Guthaben, so lange er Mitglied ist, in der Vereinscasse stehen lassen. Dagegen darf die letztere Summe als Guthaben auch nicht überschritten werden, und werden über ihren Verlauf hinaus weder Monatssteuern mehr angenommen, noch Dividenden zugeschrieben, letztere vielmehr alsdann an das betreffende Mitglied baar herausbezahlt (§ 13). Wer jedoch über seinen Stammantheil hinaus Einschüsse leisten will, tritt nach § 15 a) für diese Summen als Gläubiger des Geschäftes ein. Auch ist die Vollzahlung oder Abrundung des ganzen Guthabens sowohl beim Eintritt als auch sonst jederzeit gestattet.

In Bezug auf die Vereinskasse hat das Guthaben zu Gunsten der Mitglieder den Charakter einer Schuldforderung, und wird daher den Ausscheidenden baar herausgezahlt (§ 5), auch bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß dasselbe, wenn das Activermögen des Vereins zur Deckung sämtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehen, indem es, gleich einer Actie, als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen des solcher Gestalt etwa verlorenen höheren Guthabens an die übrigen machen; doch wird, wenn nicht das gesammte Guthaben aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils getragen.

Uebrigens erhält jedes Mitglied über sein Guthaben ein besonderes Buch, worin der Cassirer den Ab- und Zugang bemerkt. Auf keinen Fall darf jedoch darüber von Jemandem, so lange es in der Vereinskasse steht, irgendwie verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Vereine gegenüber, welchem es zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich.

§ 11.

Reservefonds.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefonds durch Beiträge der Mitglieder und gewisse Antheile am Reingewinn des Vorschußgeschäfts (§ 13) gebildet.

Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, zu diesem Fonds ein Eintrittsgeld, welches gegenwärtig auf 1 $\text{P} 6 \text{ Sch}$ festgesetzt wird, zu zahlen, dessen Wiedererstattung beim Ausscheiden niemals erfolgt.

§ 12.

Vorschüsse.

a) Höhe der Vorschüsse und Rückzahlungsfristen.

Die Höhe der den Mitgliedern zu gewährenden Vorschüsse hängt vom Verhältniß des Cassenbestandes zum vorwaltenden

Bedürfniß ab und wird der gewissenhaften Beurtheilung des Ausschusses überlassen. Doch sollen in der Regel die Vorschüsse nicht unter 4 ₰ und nicht über 480 ₰ betragen; auch haben, wenn die Casse für alle Gesuche nicht ausreicht, die älteren vor den jüngeren, die um kleinere Vorschüsse vor den um größere Nachsuchenden den Vorrang.

Hinsichtlich der Rückzahlungsfristen werden die Vorschüsse in der Regel nicht auf länger als ein Vierteljahr bewilligt, und das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger in dem Schuldscheine ausgebrückt, indem die Rückzahlung auch in mehren Terminen stattfinden kann. Jedoch ist der Ausschuss befugt, nach Ablauf der zuerst bestimmten Rückzahlungsfristen jeden Vorschuß, jedoch nur mit Bewilligung der Bürgen, bis auf weitere drei Monate zu verlängern; auch können mehrere Prolongationen für einen und denselben Schuldposten erteilt werden, wenn dieselben nur zusammen nicht über drei Monate nach dem ursprünglichen Zahlungs-terminen hinausgehen.

b) Erfordernisse auf Seiten der um Vorschuß Nachsuchenden.

Um einen Vorschuß aus der Vereinskasse beanspruchen zu können, ist auf Seiten des Nachsuchenden erforderlich:

- 1) daß er auf frühere Vorschüsse weder im Rückstande bei der Casse sich befindet, noch einen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht hat;
- 2) daß seine Verhältnisse die nöthige Sicherheit für Rückerstattung des Vorschusses darbieten.

Was die Sicherheit betrifft, so hat der Ausschuss darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Gesuchstellers der Art sind, daß eine Rückerstattung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, und einzig hiernach zu entscheiden. Es ist dabei auf Thätigkeit, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit zu sehen, und können vom Ausschusse zwei zuverlässige, mit den Verhältnissen bekannte Vertrauensmänner aus den Vereinsmitgliedern nach freier Wahl zu Rathe gezogen und gutachtlich

über alles dieses gehört werden. Bis zum Betrage des Guthabens selbst bedarf es keiner weitem Bürgschaft.

Bei höheren Vorschüssen muß von dem Nachsuchenden Sicherheit durch Bürgen oder Pfand gefordert werden, und hat nur der Ausschuss deren Annehmbarkeit zu beurtheilen und danach das Gesuch entweder zu gewähren oder abzulehnen. Im Falle aber ein Mitglied, welches bereits einen Vorschuss gegen Bürgschaft empfangen und noch nicht zurückgezahlt hat, einen zweiten Vorschuss nachsucht, darf derselbe ohne Bewilligung der Bürgen der früheren Schuld nicht gewährt werden.

Den Bürgen, welche die Schuld eines Vorschussempfängers aus ihren Mitteln zahlen oder als Selbstschuld übernehmen, wird dabei der Vortheil zugesichert, daß ihnen in allen Fällen die sowohl auf das Conto des ursprünglichen Schuldners als auf ihr eigenes aufgelaufenen Verzugszinsen nur nach 5 pCt. auf das Jahr berechnet werden.

Beschwerden über abgewiesene Vorschussgesuche gehören vor die nächste Generalversammlung.

c. Verzinsung der Vorschüsse.

Von den Procenten, welche die Vorschussempfänger von den entnommenen Summen der Casse entrichten müssen, werden die Zinsen der vom Vereine aufgenommenen Capitalien und die Verwaltungskosten gedeckt, außerdem aber Beiträge zum Reservefonds sowie eine Dividende an die Mitglieder gewährt.

Die Vorschussempfänger zahlen an die Vereinskasse für jeden dreimonatlichen Vorschuss $1\frac{1}{4}$ pCt. Zinsen und $\frac{1}{2}$ pCt. Provision für 3 Monate, oder zusammen $\frac{7}{12}$ pCt. für jeden Monat; im Falle eines Verzuges in der Rückzahlung aber vom Verfalltage ab für jeden Monat $\frac{1}{4}$ pCt. mehr. Die niedrigste Zinse auf kürzere Zeit als 3 Monate ist $1\frac{1}{2}$ Sgr für je 4 ₰. Die Generalversammlung kann bei günstigen Verhältnissen eine Aenderung in diesen Ansätzen beschließen.

Uebrigens werden Zinsen und Provision gleich bei Gewährung der Vorschüsse vom Cassirer einbehalten, im Falle etwaiger Zögerungen, nach bewilligter Prolongation der ersten Zahlungs-

frist, spätestens bei Zahlung des Rückstandes mit eingezogen, resp. eingeklagt.

Dabei gilt im Allgemeinen die Regel: „daß die vom Vorschußempfänger geleisteten verspäteten Zahlungen immer zuerst auf Zinsen und Provisionen, und erst die Ueberschüsse auf das Capital selbst in Abrechnung kommen.“

§ 13.

Dividende.

Was von den im vorstehenden Paragraph erwähnten, von den Vorschußempfängern zu zahlenden Zinsen und Provisionen, nach Deckung der Zinsen der vom Verein aufgenommenen Capitalien und der Verwaltungskosten übrig bleibt, wird an die Mitglieder nach der Größe ihres Guthabens in der Vereinscasse am Schluß eines jeden Rechnungsjahres als Dividende gewährt und diesem Guthaben bis zu der Höhe von 100 ₰ ferner zugeschrieben. Was über 100 ₰ den einzelnen Mitgliedern zufällt, wird baar ausbezahlt; doch bleibt es einer künftigen General-Versammlung vorbehalten, eine fernere Erhöhung der Stamm-antheile zu beschließen.

Bei Berechnung der Dividende wird das Guthaben der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als es volle Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei der Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen. Für das, was ein Mitglied über den festgesetzten Stammanteil bei der Vereinscasse gut hat, wird niemals Dividende bezahlt, dieser Theil vielmehr jährlich nach Vereinbarung verzinst.

So lange der Reservecfonds eine den Verhältnissen angemessene Höhe nicht erreicht hat, welches nach Maßgabe der vom Verein aufgenommenen fremden Gelder von Zeit zu Zeit durch die General-Versammlung zu bestimmen ist, werden von den zur Verteilung kommenden Ueberschüssen gewisse, von dem Ausschuss festzusetzende Procente abgezogen und dem Reservecfonds zu dessen

allmäliger Erhöhung zugeschlagen. Es muß dies ebenfalls geschehen, wenn der Reservefonds durch erlittene Verluste bei Rück- erstattung der Vorschüsse unter die Normalsumme herabgesunken ist.

§ 14.

Leih- und Sparcasse.

Der Verein wird von Mitgliedern und Nichtmitgliedern die zu seinem Zweck erforderlichen Geldmittel bis zu dem von der General-Versammlung genehmigten Betrage aufnehmen. Ueber Kündigung, Verzinsung und Rückzahlung, sowie darüber, ob die auszustellenden Schuldschreibungen (Scheine, Wechsel, Pfand- briefe) auf Namen oder Inhaber lauten sollen, sind bei der Annahme die näheren Bedingungen vom Vorstände festzustellen.

§ 15.

Passiva der Gesellschaft.

Sie bestehen:

- a) in den Anleihen, die der Verein bei anderen außerhalb des Vereins stehenden Personen und Anstalten macht. Dieselben werden nach dem Bedürfniß des Geschäftes und unter Genehmigung der General-Versammlung vom Vorstand in der billigsten Weise aufgenommen, und die näheren Bedingungen über Verzinsung und Rückzahlung mit den Darleihern vereinbart (§ 14). Die Schulddocumente werden durch die Unterschrift des Directors oder des stellvertretenden Directors durch Gegenzeichnung des Cassirers und des Schriftführers (§ 9) und durch Weidrucken des Vereinsstempels, oder auf Wechsel vollzogen. Die in solcher Weise ausgefertigten Schulddocumente verpflichten den Verein und dessen Mitglieder solidarisch und geben dem Gläubiger das Recht, auf schnellstem Wege seine Forderungen zu realisiren.
- b) in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Casse anvertraut werden. Ueber Annahme, Verzinsung und Rückzahlung dieser Gelder, sowie über Beurkundung der desfalligen Forderungen werden vom Ausschuß von Zeit zu Zeit Reglements aufgestellt und vom

- Vorsitzenden in einem Altonaer Localblatt veröffentlicht. Die Annahme solcher zeitweiligen Einlagen von Seiten der Mitglieder darf nicht verweigert werden. In Bezug auf dieselben sind die Einleger nicht als Vereinsmitglieder, sondern als Gläubiger des Geschäftes zu betrachten;
- c) in den anvertrauten Sparcassengeldern. In Bezug auf diese gelten im Allgemeinen dieselben Regeln, welche ad a) für aufgenommene Anleihen festgesetzt sind;
 - d) in den Zinsen, welche für alle angeliehenen Gelder zu zahlen sind, und in den Kosten, welche durch die Verwaltung entstehen.
 - e) Auch die Stammantheile der Vereinsmitglieder haben, wenn letztere ausscheiden, in Bezug auf die Vereinscasse den Charakter einer Schuldforderung und werden den Ausscheidenden baar ausbezahlt (§ 5) und bei der Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt, wenn das Activ-Vermögen zur Deckung sämmtlicher Schulden ausreicht (§ 10).

§ 16.

Sicherstellung der Passiva.

Die Sicherstellung der Passiva, in so weit dieselben durch die Baarbestände der Cassé, durch die Ausstände und sonstigen Activa der Gesellschaft und durch den Reservefonds nicht gedeckt werden können, wird durch solidarische Haftung der Mitglieder gewährt. Die Anwendung und Realisirung dieser solidarischen Haftung erfolgt in der in den §§ 10 und 18 näher angegebenen Weise.

§ 17.

Begrenzung der solidarischen Haft.

Die solidarische Haft wird begrenzt durch die Bestimmung, daß das gegen persönliche Bürgschaft dargeliehene Capital insgesamt das Sechsfache des Einschusses nicht überschreiten darf und daß dies Verhältniß mit der Zeit auf das Dreifache herabzusetzen ist.

Die Liquidation muß erfolgen, wenn das festgestellte durch Unfälle gestörte Verhältniß zwischen Einschuß- und Darleihe-Capital nicht binnen 2 Monaten wieder hergestellt worden ist.

§ 18.

Liquidationsverfahren.

Sobald bei dem Andrängen von Gläubigern der Ausschuß die Ueberzeugung erlangt, daß zur vollen und baldigen Befriedigung der verfallenen Passiva des Vereins die genügenden Mittel nicht mehr vorhanden sind, so hat derselbe eine General-Versammlung zu berufen und in derselben zu beantragen, daß in kürzester Frist die Liquidation eintrete. Die Liquidation tritt unbedingt ein, sobald die Bestimmungen des § 17 zur Anwendung gelangen. Es ist alsdann vom Cassirer unter Controle des Vorsitzenden eine Inventur über das Vereinsvermögen aufzunehmen, und solche, nebst sämtlichen Rechnungsbüchern, Vereinsacten, vorhandenen Documenten, Werthpapieren, Pfandstücken und allem sonstigen Eigenthum des Vereins, dem Gericht zu übergeben.

Das Gericht prüft sodann den ihm vorgelegten Vermögensstatus und bestimmt darnach den Betrag, der zur Befriedigung der Gläubiger von den Mitgliedern des Vereins und den noch haftbaren früheren Mitgliedern (§ 5) in Folge ihrer solidarischen Haftung aufzubringen und nach gleichen Anlagen von ihnen heranzuziehen ist. Der Vorstand des Vereins hat den Anordnungen des Gerichtes gemäß diese neuen Einlagen von den einzelnen Mitgliedern einzuziehen und gegen die Säumnigen den Rechtsweg zu beschreiten. Gleichzeitig hat der Vorstand die vorhandenen Activa einzuziehen und zu realisiren und alle bei ihm eingehenden Gelder an das Gericht abzuliefern, welches dieselben zur Befriedigung der Gläubiger verwendet.

Sollte von einzelnen Mitgliedern wegen Insolvenz die aus ihrer solidarischen Haft ihnen obliegenden Einzahlungen nicht zu erlangen sein, so bleibt für diesen Ausfall der andere Theil der Mitglieder solidarisch verhaftet und auf Anordnung des Gerichtes sind zur Deckung des Deficits neue Einlagen aususchreiben und einzuziehen. Es ist dies so lange fortzusetzen, bis sämtliche

Gläubiger an Capital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt sind.

Sobald dies geschehen, hat das Gericht im Einvernehmen mit dem Vorstand diejenigen Maßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um die völlige Gleichstellung unter den Mitgliedern mit Rücksicht auf die verschiedenen Höhen ihrer Stammantheile herzustellen; namentlich sind alle Restanten so viel wie möglich heranzuziehen, und der Betrag nachträglich bei den prompt zahlenden Mitgliedern zur Vertheilung zu bringen.

Wegen die vom Gericht getroffenen Anordnungen kann von Seiten des Vereins oder einzelner Mitglieder desselben kein Widerspruch erhoben und keine Appellation eingewendet werden. Insbesondere dürfen die einzelnen Vereinsmitglieder, wenn gegen sie wegen der vorerwähnten Zuschüsse der Rechtsweg beschritten, und der Nachweis ihrer Mitgliedschaft beigebracht ist, in Bezug auf die Höhe dieser Deckungsraten keinerlei Einwand erheben.

Der Vorstand ist für gewissenhafte Erfüllung der in diesem Paragraph näher ausgeführten, ihm obliegenden Verbindlichkeiten verantwortlich; dem Ermessen des Gerichtes bleibt es jedoch vorbehalten, an der Stelle des Vorstandes einen Curator zu ernennen und diesem die Vollziehung des betreffenden Abwicklungsgeschäftes zu übertragen.

§ 19.

A u f l ö s u n g.

Die Auflösung des Vereins erfolgt bei'm Eintreten der §§ 17 und 18 erwähnten Fälle, und es haben alsdann der Vorsitzende und der Cassirer ihre Mitwirkung nur noch in so weit eintreten zu lassen, als es die Abwicklung des Geschäftes erfordert.

Außerdem kann die Auflösung des Vereins durch Beschluß einer mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Zweckes öffentlich angezeigten Generalversammlung verfügt werden, wenn mindestens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

In diesem Falle wird nach vorgängiger, vom Vorstand zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung, eventuell nach Ablauf eines

Proclams das Eigenthum des Vereins ermittelt; die Activa werden eingezogen, die Forderungen der Gläubiger werden zur Ausgleichung gebracht, und der nach Berichtigung sämtlicher Schulden verbleibende Baarbestand wird unter die zur Zeit vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer eingezahlten Stammanteile vertheilt. Doch darf diese Vertheilung jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Verlauf einer, von der zweiten Bekanntmachung in einem hiesigen Localblatt an laufenden sechsmonatlichen Frist.

Die Dividenden-Zahlung hört mit der Zeit auf, wo die Auflösung beschlossen worden ist.

Für Ausführung aller dieser Bestimmungen ist der Vorstand verantwortlich, insbesondere dafür:

- 1) daß die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Austritt einzelner Mitglieder desselben ordnungsmäßig erfolge;
- 2) daß die Vertheilung des Vereinsvermögens nicht vor Ablauf sechsmonatlicher Frist von der zweiten Bekanntmachung an erfolge.

Sollten die Mitglieder des Vorstandes eine dieser beiden vorerwähnten Verpflichtungen verletzen, so ist jeder von ihnen, außer der allgemeinen Haft für den entstandenen Nachtheil, noch mit einer Geldstrafe von 150 ₰ zu belegen. Die abzulegende Schlußrechnung wird von einer zu berufenden Generalversammlung geprüft und es erfolgt nach Anerkennung ihrer Richtigkeit die Liberirung des Vorstandes und der sonst Betheiligten.

Anhang Nr. 1.

Bedingungen für Benutzung eines Credits in laufender Rechnung.

- 1) Es muß eine Sicherheit, entweder durch Pfand oder durch Bürgschaft, gegeben werden, in gleicher Weise, wie das Statut dies für die anderen Darlehen vorschreibt.
- 2) Der Vorschuß darf 6 Monate hintereinander nicht überdauern.
- 3) Der Zinsfuß ist 7 und 3 pSt. und $\frac{1}{2}$ ‰ Provision vom Umsatz. Banco-Zahlungen werden gegen 1 ‰ Provision geleistet.
- 4) Es ist nothwendig, daß die sämtlichen laufenden Rechnungen sich selbst, so weit thunlich, das erforderliche Geld liefern, da die Verhältnisse des Credit-Vereins es bis weiter nicht gestatten, bedeutende Gelder dafür aufzuwenden. Es muß daher eine Auswahl unter den Betheiligten getroffen werden und müssen diese die Rechnungen so halten, daß sie einen Theil des Jahres auch Gelder zugute haben.
- 5) Bei der Anmeldung ist dahin anzugeben, in welcher Zeit des Jahres insbesondere Credite in Anspruch genommen werden und in welcher Zeit muthmaßlich dem Verein Geld zur Verzinsung übergeben wird.
- 6) 10 pSt. des gewünschten Credits müssen auf einjährige Kündigung bei dem Verein hingestellt werden, welcher dieses Geld mit $4\frac{1}{2}$ pSt. verzinst.
- 7) Die Kündigung des Credits bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Wenn keine solche Vereinbarung stattgefunden, ist die Kündigungsfrist dreimonatlich, vorausgesetzt, daß die gegebene Sicherheit unverändert ausreichend erscheint.

Wo dieses nicht der Fall ist, tritt sofortiger Schluß des Conto's ein und die Verpflichtung zur Rückzahlung des etwaigen Vorschusses.

- 8) Selbstverständlich können die Vorschüsse nur nach Maßgabe des disponiblen Capitals bewilligt werden.
- 9) Zahlungen geschehen gegen Cheques, die im Bureau für 9 $\frac{1}{2}$ für 50 Stück zu haben sind.

Anhang Nr. 2.

Zufolge Schreibens der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 8. d. M. sind von der K. K. Oesterreichischen und K. Preussischen obersten Civilbehörde unterm 3. J. M. dem Credit-Verein in Altona die Rechte einer juridischen Person beigelegt worden. Zugleich ist demselben unter dem Vorbehalte des Widerspruchs die Befreiung von dem Gebrauche des Stempelpapiers hinsichtlich der an ihn von dem ersten Empfänger ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung über Darlehen bis zum Betrage von 150 \mathcal{R} Grt. einschließlich mit der Bestimmung bewilligt, daß bei etwanigen Sessionen dieser Verschreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu verwenden ist.

Vorstehendes wird dem Vorstande des Credit-Vereins im Auftrage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung behufs weiterer Veranlassung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch eröffnet.

Herzogliches Oberpräsidium zu Altona, den 10. März 1865.

Chaden.